



Verfahren zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Eifelkreis Bitburg-Prüm

Änderungen und Neuerungen in der Vereinbarung zwischen Amt 13 – Soziales – und dem Jobcenter vom 08.06.2011

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12.04.2019 dem vom Deutschen Bundestag am 21.03.2019 verabschiedeten „Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) zugestimmt.

Aus dem StaFamG ergeben sich überwiegend zum **01.08.2019** Änderungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Es ist daher erforderlich, die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu berücksichtigen. Die ursprünglich getroffene Vereinbarung vom 27.05.2011 sowie die Änderungen und Neuerungen vom 22.01.2014 zwischen dem Amt 13 – Soziales - und dem Jobcenter werden daher wie folgt angepasst bzw. geändert – ***kursiv fett gedruckt***:

1. Teilnahme an eintägigen Schul- und Kindertagesausflügen sowie mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Unter den Begriff Klassenfahrten fallen Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte, und Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt. Auch bei einem Schüleraustausch handelt es sich grundsätzlich um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Die Prüfung der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die Schulleitung. Anspruchsbegründend ist allein die schulrechtliche Genehmigung, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Wurde die mehrtägige Klassenfahrt durch die Schulleitung genehmigt, sind entsprechende Leistungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe zu gewähren.

Die o. g. Leistung gilt auch für anspruchsberechtigte Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs werden nicht übernommen.

Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen vorliegen, wird dem Antragsteller eine pauschale Bewilligung dem Grunde nach erteilt. Der Bewilligungszeitraum ist dabei an die jeweilige Laufzeit der Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gekoppelt. Die konkrete Leistungsgewährung in Form eines personalisierten Gutscheins erfolgt jedoch erst nach Vorlage eines Elternbriefes oder eines Nachweises, aus dem ersichtlich ist, dass ein/e Ausflug/Fahrt in schulischer Verantwortung durchgeführt wird und Zeitpunkt/Zeitraum, Ziel sowie Kosten der Maßnahme bekannt sind. Der Gutschein zur Teilnahme an eintägigen Schul- und Kindertagesausflügen sowie mehrtägigen Klassenfahrten wird explizit für jede einzelne Maßnahme ausgestellt. Sofern mehrere Fahrten in einem Bewilligungszeitraum anfallen, hat der Antragsteller die konkreten Nachweise rechtzeitig einzureichen, sodass die entsprechenden Gutscheine einzelfallbezogen ausgestellt werden können.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sind die Gutscheine unmittelbar vom Jobcenter an Amt 13 – Soziales weiterzuleiten. Eine Auszahlung durch das Jobcenter erfolgt nicht. Die anfallenden Aufwendungen werden durch die beim Amt 13 – Soziales – eingerichtete zentrale Stelle für Bildung und Teilhabe per Direktzahlung an die Leistungsanbieter beglichen. Die Vorlage eines Abrechnungsformulars durch den Leistungsanbieter entfällt.

Nach § 29 Abs. 6 SGB II können Leistungen für Schulausflüge gesammelt für Schülerinnen und Schüler an die Schule ausgezahlt werden. Werden Leistungen für Schulausflüge gesammelt auf Antrag einer Schule erbracht, ist der Leistungsträger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Aktuell liegen noch keine Anträge von Schulen vor.

2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien) werden bei leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern **100 Euro zum 01. August und 50 Euro zum 01. Februar** eines jeden Jahres gewährt, **beginnend zum 01. August 2019.**

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, erhält der Hilfeberechtigte analog zur Sicherstellung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eine Bewilligung der Leistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die Leistungsgewährung erfolgt durch unmittelbare Geldleistung an den Antragsteller. Die dem Jobcenter hierdurch entstehenden Aufwendungen werden innerhalb des Amtes 13 – Soziales, im Rahmen des Finasload-Verfahrens, über die Rechnungsstelle mit der zentralen Stelle für Bildung und Teilhabe abgerechnet. Ein entsprechendes Gutscheilverfahren ist nicht vorgesehen.

3. Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die hierfür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt. Dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichen, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztätiger Ausrichtung.

Im Rahmen der Schülerbeförderung werden die gesamten Aufwendungen übernommen, auch wenn die Schülerfahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt. Eine Anrechnung dieses im Regelbedarf bereits berücksichtigten „privaten“ Fahranteils in Höhe von regelmäßig fünf Euro pro Monat entfällt.

Im Eifelkreis Bitburg-Prüm erfolgt die Sicherstellung der Schülerbeförderung **grundsätzlich** durch den ÖPNV.

4. Lernförderung

Mit dieser Leistung soll es Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, eine, die schulische Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung in Anspruch zu nehmen, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, die ebenso das Erlangen eines höheren Lernniveaus beinhalten können.

Die Schule bescheinigt die Notwendigkeit einer zusätzlichen Lernförderung, die im Rahmen der schulischen Angebote nicht zu leisten ist. Diese Bescheinigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können und welcher Stundenumfang dafür notwendig erscheint. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Klassenlehrer/Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann, sodass das Klassenziel noch erreicht wird. Eine Lernförderung kann jedoch auch erforderlich werden, wenn in dem jeweiligen Fach zwar ein durch die Zeugnisnote bestätigtes „ausreichendes“ Leistungsniveau erreicht wurde, aber Leistungsdefizite bestehen, die die Entwicklung und den Lebensbereich des Kindes beeinträchtigen (z. B. Lese- oder Rechtschreibschwäche). Bei Lese- oder Rechtschreibschwäche (Legasthenie) oder Rechenschwäche (Dyskalkulie) ist die Vorlage eines ärztlichen Attests des Kinder- oder Hausarztes erforderlich. Der Vordruck „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung“ ist dieser Vereinbarung beigefügt.

Zusätzliche Lernförderung ist ausgeschlossen, wenn die Lerndefizite auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendem Fehlverhalten zurückzuführen sind. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Die zu gewährende Lernförderung soll schulische Angebote (z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung, Hausaufgabenhilfe oder Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots) lediglich ergänzen. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Im Gegensatz zum Bewilligungsverfahren nach Nr. 1 erfolgt bei dieser Leistung keine Pauschalbewilligung dem Grunde nach. Sofern keine besonderen Voraussetzungen an die Lernförderung geknüpft werden, gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Dies hat zur Folge, dass in der Regel Privatpersonen als kostengünstigere Anbieter vorrangig gegenüber gewerblichen Anbietern in Anspruch zu nehmen sind.

Eine Kostenobergrenze für gewerbliche Institutionen wurde nicht vereinbart. Sollte der Antragsteller bereits Lernförderung bei einem bestimmten Leistungsanbieter in Anspruch nehmen, ist in Einzelfällen eine Ausnahme möglich, wonach, unabhängig von den entstehenden Kosten, die Lernförderung bei dem bisherigen Anbieter beibehalten werden kann, um so die bereits aufgebaute Bindung zwischen Schüler und Leistungserbringer aufrecht zu erhalten.

Dem Antrag auf Lernförderung sind jeweils zwei Bescheinigungen der Personen oder Einrichtungen die die Lernförderung erbringen sollen sowie zwei Kostenvoranschläge beizufügen.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Privatpersonen, als Leistungserbringer, wurde eine Kostenobergrenze von 15,00 € pro Unterrichtsstunde vereinbart.

Der Bewilligungszeitraum zur Leistung der Lernförderung ist dabei an die Befristung der Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angelehnt. Dauer und Umfang der außerschulischen Lernförderung sind individuell zu prüfen und zu gewähren. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes kann mit der erstmaligen Beantragung bereits der höchstmögliche Förderumfang gewährt werden. Die Lernförderung soll sich dabei aber immer auf das Schuljahresende beziehen und nicht darüber hinausgehen.

Da die entstandenen Aufwendungen unmittelbar mit dem Leistungsanbieter beglichen werden, ist dem Bewilligungsbescheid, ein personalisierter Gutschein sowie ein Abrechnungsformular beizufügen. Der Antragsteller reicht sowohl den Gutschein zur Lernförderung als auch das Abrechnungsformular zur Lernförderung beim Leistungsanbieter ein. Der Leistungsanbieter kann die eingereichten Gutscheine mithilfe des Abrechnungsformulars bei der zentralen Stelle für Bildung und Teilhabe im Amt 13 – Soziales einlösen. Eine Auszahlung durch das Jobcenter erfolgt nicht.

5. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden **Aufwendungen** berücksichtigt für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird oder **durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung angeboten wird. Es kommt darauf an, dass die Mittagsverpflegung regelmäßig gemeinschaftlich erfolgt und somit die Mahlzeit in der Gemeinschaft ausgegeben und eingenommen wird.** Der Begriff „in schulischer Verantwortung“ ist nicht eng auszulegen. Die Kosten für Verpflegung, die in eigener Verantwortung eingekauft wird, werden nicht übernommen.

Die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kindertagesstätte und Kindertagespflege werden übernommen. Der bisher zu leistende Eigenanteil von einem Euro pro Essen entfällt.

Die bereits vom Jobcenter ausgestellten Gutscheine werden ab 01.08.2019 ohne Korrektur der Gesetzesänderung angepasst.

Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen vorliegen, wird dem Antragsteller eine pauschale Bewilligung erteilt. Der Bewilligungszeitraum ist dabei an die jeweilige Dauer der Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gekoppelt. Dem Bewilligungsbescheid ist sowohl ein personalisierter Gutschein zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung als auch ein Abrechnungsformular für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung beizufügen. Der Antragsteller reicht den Gutschein und das Abrechnungsformular beim Leistungsanbieter (Schule oder Kindertagesstätte) ein. Der Leistungsanbieter kann die eingereichten Gutscheine mithilfe des Abrechnungsformulars bei der zentralen Stelle für Bildung und Teilhabe im Amt 13 – Soziales einlösen. Eine Auszahlung durch das Jobcenter erfolgt nicht.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern die Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und an Freizeiten.**

Hierdurch sollen Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z. B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

Ab 01.08.2013 wurde vom Gesetzgeber neu geregelt, dass der Pauschalbetrag für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände verwendet werden dürfen. Häufig werden Aktivitäten auf ehrenamtlicher Basis von den Vereinen kostenfrei angeboten, die nötige Ausrüstung dazu, z. B. Musikinstrumente oder Schutzkleidung für bestimmte Sportarten, aber fehlt.

Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen vorliegen, wird dem Antragsteller, unabhängig von dem Nachweis konkret entstandener Aufwendungen, eine pauschale Bewilligung dem Grunde nach erteilt. Der Bewilligungszeitraum entspricht dabei der jeweiligen Befristung der Leistung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Der im Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehende Betrag in Höhe von **15 Euro** monatlich kann für eine einmalige Leistung (z. B. Teilnahme an Ferien- oder Jugendfreizeit) aufgebraucht werden oder über den Bewilligungszeitraum hinaus angespart werden.

Ab 01.08.2013 wurde auch geregelt, dass der Antrag auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurückwirkt, wodurch ein Ansparen der Mittel erleichtert wird. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die für den Bewilligungszeitraum vorgesehenen Leistungen in ihrer Gesamtheit eingesetzt werden können, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt (während des Bewilligungszeitraums) sich die Leistungsberechtigten für die Teilnahme an einem Teilhabeangebot entscheiden.

Der Gutschein zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird explizit für die im Einzelfall bezogene Leistung ausgestellt. Die konkrete Leistungsgewährung, in Form eines personalisierten Gutscheines, erfolgt jedoch nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Mitgliedsausweis, Bestätigung Leistungsanbieter usw.).

Neben dem personalisierten Gutschein erhält der Antragsteller ein Abrechnungsformular zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft übersandt. Der Antragsteller reicht den Gutschein und das Abrechnungsformular beim Leistungsanbieter (z. B. Musik- und / oder Sportverein) ein. Der Leistungsanbieter kann die eingereichten Gutscheine mithilfe des Abrechnungsformulars bei der zentralen Stelle für Bildung und Teilhabe im Amt 13 – Soziales einlösen. Eine Auszahlung durch das Jobcenter erfolgt nicht. Familienbeiträge werden nicht übernommen, nur der auf das Kind entfallene Anteil wird als Leistung berücksichtigt.

In Ausführung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 SGB II wird vereinbart, dass, soweit Geldleistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, angemessene Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie für Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an die Leistungsberechtigten gewährt werden, Gutscheine vom Jobcenter erstellt und unmittelbar dem Amt 13 – Soziales – zur Direktzahlung an die Leistungsempfänger (Eltern) unter Mitteilung der Wohnanschrift und Bankverbindung vorgelegt werden.

Bitburg, den 06. Juni 2019